

Erläuterungen zur Umsetzung der WEEE (in Deutschland ElektroG) bei Produkten der Elektroinstallationssysteme durch JEAN MÜLLER

Gesetzlicher Rahmen

Das ElektroG ([elektroG 2015](#)) regelt die Umsetzung der WEEE (*Waste of Electrical and Electronic Equipment*; RICHTLINIE 2012/19/EU) in nationales (**deutsches**) Recht.

(Siehe auch: [ZVEI Abteilung Umweltschutzpolitik zur Neuordnung des ElektroG](#))

Die in Deutschland ansässigen Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind gesetzlich verpflichtet, sich bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (ear) registrieren zu lassen, wenn sie in den gültigen Produkte-Scope fallen. Ohne entsprechende Registrierung darf ein Hersteller keine Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland bzw. in der EU in Verkehr bringen. Hintergrund ist u.a. die Ermittlung der Altgerätemengen die am Ende der Produktlebensdauer in den „nationalen“ Abfallkreislauf gelangen werden (Mengenmeldungen).

Geltungs- bzw. Anwendungsbereich

WEEE Art. 2(1)b / ElektroG Art. 7

Ab dem 15. August 2018 gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der open scope für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte sind in die Gerätekategorien des Anhang III einzustufen. Anhang IV enthält eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorie des Anhangs III fallen (offener Anwendungsbereich).

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu>).

Umsetzung

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass JEAN MÜLLER mit seinen Produkten in den meisten Fällen unter den ab 15. August 2018 geltenden open scope fällt und entsprechend die Richtlinie bzw. das Gesetz umsetzt. Dazu hat sich JEAN MÜLLER frühzeitig im Arbeitskreis Marktzulassung des ZVEI an einer einheitlichen, rechtssicheren Interpretation der Vorgaben mitgewirkt.

JEAN MÜLLER hat wie folgt gehandelt:

- JEAN MÜLLER ist bei ear unter der WEEE-Reg.-Nr. 19233225 registriert.
- Diese Registrierungsnummer ist auf allen Angeboten und Rechnungen angegeben.
- Zur Unterstützung des Vorhabens wird auf allen Produkten das Zeichen nach §9 „durchgestrichene Mülltonne“ angebracht, auch wenn nur ein Teil der Produkte in den B2C-Bereich gelangen wird und deshalb keine umfassende Kennzeichnungspflicht bestünde.
- Das Herstellungsdatum als Abgrenzung des Inscope Stichtages ist auf allen Produkten (Typenetikett) angebracht.
- Eine Kennzeichnung der Um- und Transportverpackungen erfolgt nicht, da diese nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und eine Kennzeichnung missverständlich sein könnte.

Ergänzender Hinweis

Unsere Kunden dürfen auf die rechtskonforme Umsetzung durch JEAN MÜLLER vertrauen. Bestätigungen über unser rechtskonformes Vorgehen werden wir deshalb unbeantwortet lassen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

In dem Gesetz ist nicht vorgesehen, dass sich Käufer über die Erfüllung dieser Verpflichtung rückversichern müssen.

Wichtige Hinweise für unsere europäischen Partner und Kunden

Die beschriebene Vorgehensweise bezieht sich auf die Umsetzung der o.g. Richtlinie in nationales (deutsches) Recht. Unsere Mengenmeldungen an ear betreffen folgerichtig deshalb nur die Mengen, die in Zukunft in den nationalen Abfallstrom (Verkauf an nationale Kunden/Partner) gelangen, und die Mengen des „mittelbaren Exportes“ (also Verbringung innerhalb der EU, ausgenommen Deutschland).

Hieraus leitet sich ab, dass Kunden des europäischen Auslands, den jeweils eigenen nationalen Umsetzungen der WEEE-RL entsprechende Aufmerksamkeit schenken und entsprechende Aktivitäten selbstständig einleiten müssen. Ggf. kann von den Regelungen des Bevollmächtigten Gebrauch gemacht werden.

Eltville, 17.04.2018

Ihre JEAN MÜLLER